

## Satzung über die Benutzung der städtischen Parkhäuser (Parkhaussatzung)

## Satzung

## über die Benutzung der städtischen Parkhäuser (Parkhaussatzung) \*

vom 30.10.1981, in Kraft getreten am 01.11.1981, geändert durch

- I. Änderungssatzung vom 18.09.1989, in Kraft getreten am 23.09.1989,
- II. Änderungssatzung vom 24.10.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994,
- III. Änderungssatzung vom 24.10.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998,
- IV. Änderungssatzung vom 12.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2002,
- V. Änderungssatzung vom 10.12.2010, in Kraft getreten am 01.02.2011.

## § 1 \*

## Allgemeines

Die Stadt Korbach betreibt die Parkhäuser "Flechtdorfer Straße", "An der Kalkmauer" (Parkdeck) und "Oberstraße" (Parkrotunde) als öffentliche Einrichtung.

## § 2 \*

## Benutzung

- (1) Die Parkhäuser dienen dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen. Die Benutzung ist jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr gestattet.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
  - a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind und
  - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- (3) Die Parkhäuser sind unbewacht.
- (4) Innerhalb der gemäß § 4 gebührenpflichtigen Zeiträume darf im Bereich von Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit geparkt werden, und zwar nur innerhalb der markierten Stellfläche.
- (5) Die in den Parkhäusern durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist verbindlich einzuhalten.
- (6) Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt beauftragten Personal; dessen Weisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

\* Bezeichnung geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.09.1989

\* § 1 geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.09.1989

\* § 2 geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.09.1989

\* § 2 geändert durch V. Änderungssatzung vom 10.12.2010

**Satzung über die Benutzung der städtischen Parkhäuser (Parkhaussatzung)**

---

- (7) Die Insassen des abgestellten Kraftfahrzeuges haben die Parkhäuser unverzüglich unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zu verlassen. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sind jederzeit an der Hand zu führen.
- (8) In den Parkhäusern sind untersagt:
- a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
  - b) Betanken der Kraftfahrzeuge,
  - c) Vornahme von Reparaturmaßnahmen an Kraftfahrzeugen,
  - d) unnötiges Laufen lassen des Motors,
  - e) sonstiges Lärmen jeder Art,
  - f) Aufenthalt von nicht gehbehinderten Personen in abgestellten Fahrzeugen,
  - g) Aufenthalt von Personen über die mit dem Abstell- und Abholvorgang verbundene Zeit hinaus,
  - h) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges,
  - i) Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren,
  - j) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren.
- (9) Das Parkhaus "Flechtdorfer Straße" ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ab Park-ebene 3 geschlossen.

§ 3  
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Korbach erhebt zur Deckung der Kosten der Einrichtungen mittels Parkautomaten Benutzungsgebühren. Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der in den Parkhäusern abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges; sie wird mit ihrer Entstehung fällig.

Satzung über die Benutzung der städtischen Parkhäuser (Parkhaussatzung)

---

§ 4 \*  
Höhe der Parkgebühr, Parkzeit

Die Parkgebühr beträgt für jedes abgestellte Fahrzeug

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- |                           |                   |                  |
|---------------------------|-------------------|------------------|
| - für die erste Stunde    | 0,10 €/12 Minuten | = 0,50 €/Stunde  |
| - für jede weitere Stunde | 0,10 €/6 Minuten  | = 1,00 €/Stunde. |

§ 5  
Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Parkhäuser behindern oder gemäß § 2 der Satzung die Parkhäuser unberechtigt benutzen, können von der Stadtverwaltung auf Kosten des Halters entfernt werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ 2 oder 3 der Satzung kann die Stadt die weitere Benutzung der Parkhäuser untersagen.

§ 6  
Haftung

- (1) Sind die Parkhausanlagen durch Fremdeinwirkung oder durch höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Die Stadt haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel an den Parkhausanlagen oder auf das schuldhafte Verhalten des in den Parkhäusern tätigen Personals der Stadt zurückzuführen sind. Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt schriftlich anzeigen.
- (3) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung der Parkhäuser gegenüber der Stadt oder Dritten schuldhaft verursachen.

---

\* § 4 geändert durch

I.	Änderungssatzung vom 18.09.1989
II.	Änderungssatzung vom 24.10.1993
III.	Änderungssatzung vom 24.10.1997
IV.	Änderungssatzung vom 12.12.2000
V.	Änderungssatzung vom 10.12.2010

Satzung über die Benutzung der städtischen Parkhäuser (Parkhaussatzung)

---

§ 6 a \*  
Ausnahmeregelungen

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 können die Parkhäuser auch vorübergehend für anderweitige Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ebenfalls zulässig ist das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen ohne Bedienung von Parkautomaten aufgrund eines besonderen Vertrages. Das Entgelt wird durch den Magistrat festgesetzt.

§ 7 \*  
Ordnungswidrigkeiten - Vollstreckung

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess.VwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2) – in den zurzeit gültigen Fassungen – handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von der Benutzung ausgeschlossene Fahrzeuge (§ 2 Abs. 2) abstellt,
2. das Fahrzeug innerhalb der gemäß § 4 gebührenpflichtigen Zeiträume im Bereich von Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein parkt (§ 2 Abs. 4),
3. das Fahrzeug nicht innerhalb der markierten Stellflächen parkt (§ 2 Abs. 4),
4. auf Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung bzw. Blinde (Behindertenparkplätze) parkt, ohne den besonderen Parkausweis gut lesbar auszulegen,
5. im Parkhaus raucht, Feuer verwendet, Fahrzeuge betankt oder repariert, unnötig den Motor laufen lässt, Gegenstände außerhalb des Fahrzeuges lagert, Wurfsendungen verteilt oder plakatiert, sonstiges Lärmen jeder Art verursacht, sich als nicht gehbehinderte Person in abgestellten Fahrzeugen aufhält, sich über die mit dem Abstell- und Abholvorgang verbundene Zeit hinaus dort aufhält, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert (§ 2 Abs. 8).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

\* § 6 a eingefügt durch  
§ 7 geändert durch

- I. Änderungssatzung vom 18.09.1989
- I. Änderungssatzung vom 18.09.1989
- III. Änderungssatzung vom 24.10.1997
- IV. Änderungssatzung vom 12.12.2000
- V. Änderungssatzung vom 10.12.2010